



An den
Gemeinderat Olbendorf
Dorf 1
7534 Olbendorf

Olbendorf am 12. Dezember 2022

Beschwerdeführer: Wassergenossenschaft Greiner – Tulmen – Haxbach | Greiner 663 | 7534 Olbendorf | vertreten durch den Obmann Dietmar Werderits

Belangte Behörde: Gemeinde Olbendorf | Gemeinderat gemäß § 288 Abs. 1 iVm § 245 Abs. 1 BAO

Wegen Bescheid: vom 21. November 2022 | Zahl WLA/376/2022 |

Wasserleitungsabgabe in Bezug auf die Baulichkeit mit der Objektnummer 70518

B E R U F U N G

Gegen den Bescheid GEMEINDE OLBENDORF, vom 21.11.2022, zugestellt am 22.11.2022 berufe ich innerhalb offener Frist. Der Bescheid wird zur Gänze angefochten.

Berufen wird aufgrund der gesetzlichen Grundlage vom:

Landesrecht konsolidiert Burgenland: Gesamte Rechtsvorschrift für Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, Fassung vom 12.12.2022

Langtitel

Gesetz vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=10000046>

WASSERGENOSSENSCHAFT GREINER – TULMEN – HAXBACH

Greiner 663 | 7534 Olbendorf | info@greinerwasser.at | www.greinerwasser.at | IBAN AT56 3302 7000 0241 6709
BIC RLBBAT2E027 | Obmann: Dietmar Werderits 0664 164 30 76 | Wasserwart: Harald Peischl 0699 110 55 878

B E G R Ü N D U N G zu Punkt 1

Die gemäß § 1 der Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe vom 17. Dezember 2021, zur Festsetzung der Wasserleitungsabgabe, in Höhe von 4.998,40 Euro wird berufen, da dieser angegebene Betrag nicht der Höhe, der laut Gesetz vom 28.12.1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden gemäß § 4, Ausmaß der Abgabe, Abs 1 bis 5, einzuheben ist.

E R K L Ä R U N G

§ 4 Abs (1) Die Höhe der Abgabe wurde falsch berechnet, da weder die festgesetzte Wassermenge noch der Einheitssatz der Fakten entsprechen.

§ 4 Abs (2) Die Bemessungsgrundlage der Wassermenge von 1522 m³/h entspricht nicht des zu ermittelten Wasserbedarfs der Wassergenossenschaft Greiner – Tulmen – Haxbach. Die Wassergenossenschaft wird nur durch ein einziges Wasserleitungsrohr mit einem Durchmesser von 2 Zoll von der Gemeinde versorgt. Ein Wasserdurchfluss von 1522 m³/h ist nicht realistisch.

§ 4 Abs (3) Die zur Berechnung angeführten Baukosten von 618.142,00 Euro sind für uns als Wassergenossenschaft nicht nachvollziehbar, da uns die Berechnungsgrundlage dafür fehlt und Baukosten im eigenen Bereich von der Wassergenossenschaft selbst finanziert wurden.

§ 4 Abs (4) Handelt es sich bei einer Wassergenossenschaft weder um ein Wohngebäude noch um eine Löschvorrichtung.

§ 4 Abs (5) Da sich aufgrund der permanenten Erneuerung unseres Leitungsnetzes eine neue Bezugsgröße ergeben hat, ist diese für die gesamte Berechnung zu verwenden. Der aktuelle Wasserbedarf liegt bei 0,57 m³/h. Dieser Durchschnittswert berechnet sich auf der Datengrundlage der letzten 10 Jahre.

B E G R Ü N D U N G zu Punkt 2

Die zur Berechnung herangezogenen Daten sind, laut Gesetz vom 28.12.1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden gemäß § 2, Gegenstand und Zweck der Abgabe, sowie § 3, Anrechnung früherer Leistungen, und § 4, Ausmaß der Abgabe (siehe dazu oben angeführte Erklärung) nicht korrekt, daher wird gegen den gesamten Punkt 2 berufen.

E R K L Ä R U N G

Die Berechnung des Einheitssatz von 284 Euro sowie die festgesetzte Wassermenge von 1522 m³/h entsprechen nicht der zum Zeitpunkt der Berechnung herangezogenen realen Daten.

Demnach ist die bereits erbrachte Zahlung von 96.532,92 Euro an die Wassergenossenschaft Greiner – Tumen – Haxbach zurückzuerstatten, abzüglich des neu zu berechnenden Betrags laut § 3 Anrechnung früherer Leistungen im Umfang des tatsächlichen Anschlusses der Wasserleitung an den Hochbehälter der Wassergenossenschaft Greiner – Tulmen – Haxbach.

Laut § 2, Gegenstand und Zweck der Abgabe, ist die Wasserleitungsabgabe eine einmalige Zahlung, welche für all jene Baulichkeiten, die an die Wasserleitung angeschlossen wurde, zu entrichten. Zur Verrechnung wurden aber alle, zu dem damaligen Zeitpunkt bestehenden Haushalte (95), verpflichtet, obwohl die Wassergenossenschaft nur durch ein einziges Wasserleitungsrohr mit einem Durchmesser von 2 Zoll zur Gemeinde angeschlossen wurde.

Olbendorf am 12. Dezember 2022

Dietmar Werderits
Obmann